

# Satzung

*Villa ganz* Dicke-Osmers-Stiftung

für generationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben

## PRÄAMBEL

### A. Zweck und gesellschaftliche Zielsetzung

Familiär-verwandtschaftliche Beziehungen zerfallen oder verlieren zumindest erheblich an Bedeutung. Menschen leben in Folge dessen vermehrt allein, oft zugleich in wachsender Armut ohne Chance auf eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. ‚Vererbte Armut‘ schließt große Gruppen, u.a. durch Ghettoisierung, vom Aufbau sozial durchmischter Beziehungen aus. Hauptzweck ist es, geeignete Formen des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Lebenslagen und Lebensformen zu ermöglichen:

- sozial und kulturell vereint,
- in transparent-demokratischen Strukturen verbunden,
- statt räumlich nebeneinander integrativ miteinander,
- in solidarischer Verantwortung füreinander.

Demokratie als Lebensform ermöglicht so die gleichzeitige Entwicklung individueller Gewohnheitsmuster und gemeinschaftsbildender Zielvorstellungen. Dadurch werden wesentliche demokratietragende Kernkompetenzen realisiert wie

- Empathie,
- Toleranz,
- Vertrauen,
- visionäre Kraft.

Jede fünfte Mitbürgerin\* im Raum Hannover ist nach geltender Norm als arm oder armutsgefährdet einzustufen. Diesen Mitbürgerinnen, insbesondere Alleinerziehenden, Älteren und kulturfremden Migrantinnen, ist Teilhabe am sozial-kulturellen Leben unserer Gesellschaft erschwert oder gar verwehrt. Expandierende, einkommensunabhängige

Fixkosten wie Miet- und Energieaufwendungen engen die ohnehin knappen finanziellen Spielräume dieser Gruppe spürbar ein. Freiräume für die Teilhabe an Kultur sind kaum oder nicht vorhanden. Ergebnis sind Ausgrenzung, Ghettoisierung und schwindende Integrationskraft.

Angesichts dieser Entwicklungen soll die *Villa ganz* Dicke-Osmers-Stiftung dazu beitragen, mit gezielten und im Umfang begrenzten Maßnahmen Armutsfolgen zu lindern, Menschen in ihrer Individual- als auch in ihrer Sozialnatur zu stärken, vor allem Kindern Chancen auf ein vielfältiges Umfeld zu eröffnen und somit Integrationskräfte zu mobilisieren. Leitziel ist sowohl eine erweiterte Verantwortungsübernahme für die eigene Person als auch für die jeweils konkrete Mit- und Umwelt auf der Basis relativ finanziell gesicherter Lebensumstände. Freiheit von unmittelbarer persönlicher und wirtschaftlicher Not und reale Chance zu sozial-kultureller Teilhabe sind unabdingbare Voraussetzungen für menschenwürdiges Dasein. Auf dieser Grundlage können nachbarschaftliches Zusammenleben, kommunale und gesamtgesellschaftliche Korporationen nachhaltig wachsen und gedeihen. Somit leistet die Stiftung einen hilfreichen und notwendigen Beitrag

- zur Realisierung des Sozialstaatsprinzips auf der Makroebene unserer Gesellschaft,
- zur Verwirklichung von Teilhabe in der Region (Mesoebene) und
- zur Schaffung von Rahmenbedingungen für Möglichkeiten selbstgestalteter individueller Begegnung und gemeinschaftlichen Austausches von Menschen unterschiedlichster Herkunft und Position (Mikroebene).

# Satzung

**Villa ganz** Dicke-Osmers-Stiftung

für **g**enerationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben

## B. Ziel und Maßnahmen

Ziel soll es sein, spezifische Formen des Zusammenwohnens und -lebens gemäß folgender Grundsätze in die Tat umzusetzen:

- Generationen übergreifend, sozial und kulturell gemischt mit Menschen unterschiedlicher Lebenslagen und Lebensformen,
- in solidarischer Verantwortung füreinander in verbindlichen Strukturen des Miteinanders,
- nachhaltig im Sinne ökologischen Bauens, Energie sparend und Ressourcen schonend.
- Unsere gemeinnützige Stiftung wird hochwertigen Wohnraum in gemischter Wohnlage für finanziell Bedürftige erstellen und vermieten.

Auf der Basis gegenseitiger Anerkennung soll dieser Wohnraum zu bezahlbaren Preisen in generationsübergreifenden und heterogenen Projekten zur Verfügung gestellt werden, um weiterer sozialer Isolierung und Ausgrenzung entgegenzuwirken.

Wir wollen durch neue Formen des Zusammenlebens in Vielfalt verbesserte Integrationschancen ermöglichen, indem wir

- für finanziell Bedürftige, die nicht über ausreichend Ressourcen verfügen, hochwertigen Wohnraum zu reduzierten Preisen in Wohnprojekten bereitstellen,
- in Höhe von bis zu 10% der verfügbaren Überschüsse Erziehung, Bildung oder Ausbildung von Bedürftigen des Stadtteils fördern.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen **Villa ganz** Dicke-Osmers-Stiftung für **g**enerationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 31141 Hildesheim, Von-Wenden-Straße 25.
3. Die Stifter sind Kristina Osmers und Werner Dicke.

### § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Begünstigt sind somit Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder aufgrund finanzieller Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind. Dabei steht die Sorge Alleinerziehender und deren Kinder sowie alleinstehender Menschen im Vordergrund.
2. Die Stiftung unterstützt bedürftige Personen mithilfe von Erträgen aus dem Stiftungsvermögen sowie aus Zuwendungen Dritter vornehmlich aber durch Bereitstellung von Wohnraum sowie Beratung und Betreuung.
3. Der Wohnraum wird in den stiftungseigenen Immobilien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung und des Bedürftigen, zu einer vertretbaren Miete überlassen. Die teilweise Überlassung des Wohnraumes an nicht bedürftige Dritte ist nur

## **Satzung**

### **Villa ganZ** Dicke-Osmers-Stiftung

für **g**enerationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben

zulässig, wenn hierdurch die  
Gemeinnützigkeit nicht gefährdet  
wird.

4. Die Konditionen, zu denen die  
Stiftung ihre Hilfeleistungen  
erbringt, können den Zeitläufen  
entsprechend durch Vorstands-  
beschluss angepasst werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt  
250.000,00 € (in Worten zweihun-  
dertfünfzigtausend EURO); es ist  
grundsätzlich in seinem Bestand  
dauerhaft und ungeschmälert zu  
erhalten. Es kann durch Zustiftun-  
gen Dritter erhöht werden, wenn  
diese es ausdrücklich bestimmen.
2. Vermögensumschichtungen sind  
zulässig, sofern die Zielerreichung  
besser gewährleistet oder die  
Substanzerhaltung effektiver  
gesichert wird.

### **§ 4 Berechtigte Personen**

1. Der Kreis der zu unterstützenden  
Personen ist im Rahmen der  
Vorgaben des Abschnittes  
,Steuerbegünstigte Zwecke' der  
Abgabenordnung unbeschränkt.  
Die zu unterstützenden Personen  
müssen ihre Bedürftigkeit  
nachweisen.
2. Bedürftigkeit beschränkt sich bei  
der Auswahl von Antragstellern  
nicht allein auf die finanziell-mate-  
rielle Armut. Bedürftigkeit im Sinne  
von materieller Armut ist von den  
Antragstellern nachzuweisen. Ein  
Rechtsanspruch Dritter auf  
Gewährung der jederzeit wider-  
ruflichen Förderleistungen aus der  
Stiftung besteht aufgrund dieser  
Satzung nicht.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich  
und unmittelbar mildtätige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts ‚Steuer-  
begünstigte Zwecke‘ der Abgaben-  
ordnung. Die Stiftung ist selbstlos  
tätig; sie verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel der Stiftung dürfen nur  
für satzungsmäßige Zwecke  
verwendet werden. Es darf keine  
Person durch Ausgaben, die dem  
Zweck der Stiftung fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen begünstigt  
werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre satzung-  
gemäßen Aufgaben selbst oder  
durch Hilfspersonen im Sinne des  
§ 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Stiftung  
kann zur Verwirklichung des  
Stiftungszwecks Zweckbetriebe  
unterhalten. Steuerpflichtige  
wirtschaftliche Geschäftsbetriebe  
können nur unter der Maßgabe  
geführt werden, dass die  
Gemeinnützigkeit nicht gefährdet  
ist.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der  
Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und  
des Stiftungsrates sind  
ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder  
der Stiftungsorgane haben  
Anspruch auf Ersatz der Ihnen  
entstandenen Auslagen und  
Aufwendungen in angemessener  
Höhe. Der Stiftungsrat kann  
mehrheitlich eine angemessene  
Vergütung der Mitglieder des  
Vorstandes beschließen.

# Satzung

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung

für generationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag des(r) verbleibenden Vorstandsmitglieds(er) ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Dem Vorstand angehörige Stifterinnen üben das Vorsteheramt auf Lebenszeit aus. Eine Wiederwahl ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Zeit oder mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
3. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden, ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Für den Fall der vorzeitigen Amtniederlegung oder der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## § 8 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtlichen und gesetzlichen Vertretung der Stiftung sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Fall des § 7 Nr. 4 ist eine Einzelvertretung zulässig. Für besondere Geschäfte und Vertretungsfälle darf der zu vertretende Vorstand dem anderen eine Einzelvertretungsvollmacht für den Einzelfall erteilen. Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die:
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, die Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin anstellen und Sachverständige hinzuziehen, soweit die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dieses zulassen.

# Satzung

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung

für generationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
2. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren (einschließlich E-Mail) gefasst werden.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind der Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
4. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes, insbesondere über die Bevollmächtigung von Erfüllungshelfinnen, werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung getroffen.

## § 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand eine Nachfolgerin. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
3. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im

Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung und den regionalen Besonderheiten im Stadtbezirk aufweisen.

4. Dem Stiftungsrat sollen neben einer Stifterin nach Möglichkeit je eine Vertreterin der nachstehend aufgeführten Personengruppen angehören:
  - des zu fördernden Personenkreises,
  - Sachkundige mit Expertise zum geförderten Personenkreis,
  - Sozialpolitikerin, möglichst aus dem Gemeinde- oder Bezirksrat,
  - Mitarbeitende einer Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik, Philosophie oder Soziologie,
  - Expertin aus der Wohnungswirtschaft oder der Architektenkammer.
5. Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres; für Stifterinnen gilt diese Altersgrenze nicht. Das Stiftungsratsmitglied bleibt bei Erreichung der Altersgrenze solange im Amt, bis eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
6. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Satzung

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung

für generationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben

### § 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
3. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführerin und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates bzw. von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 12 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, beginnend mit dem Tag der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endend am 31. Dezember des betreffenden Jahres. Im Folgejahr ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat binnen fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der Stiftungsaufsicht zuzuleiten. Der jeweilige Jahresabschluss ist vor der Weiterleitung an die Stiftungsaufsicht von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen und zu testieren.
3. Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe des § 62 Abs.1 Nr.3 AO gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden.
4. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen (§ 62 Abs.1 Nr.1 Zweckrücklage).
5. Über die Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen entscheidet der Vorstand jährlich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses.
6. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen

## **Satzung**

**Villa ganz** Dicke-Osmers-Stiftung

für **g**enerationenübergreifendes **a**lternativ-**n**achbarschaftliches **Z**usammenleben

oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel ausgeglichen wird, ist er durch Entnahme aus der satzungsgemäßen Rücklage zu decken.

### **§ 13 Änderungen der Satzung**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit unter Zustimmung mindestens eines Vorstandsmitgliedes. Sie werden nur nach Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht sowie Anzeige bei den für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörden wirksam. Sofern die Bestimmungen über den Stiftungszweck geändert werden, wird die Satzungsänderung erst nach Zustimmung durch die Finanzbehörden wirksam.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung**

Im Fall der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Johann Jobst Wagensche  
Stiftung in 30167 Hannover,  
Theodor-Krüger-Straße 3,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

\* Im folgenden Text wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, es ist jedoch immer die männliche Form mitgemeint.